



Hinweise für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

„Erheblichkeitsabschätzung“ forstlicher Maßnahmen in Natura 2000 Gebieten

Hintergrund Natura 2000

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) bildet zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie die Grundlage für das zusammenhängende ökologische Netz Natura 2000 der Europäischen Union. Es dient der Erhaltung bzw. Wiederherstellung günstiger ökologischer Erhaltungszustände von bestimmten Arten und Lebensraumtypen in den Natura 2000-Gebieten.

Pflichten für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in ihren Wäldern

In Natura 2000-Gebieten ist die nachhaltige Waldbewirtschaftung grundsätzlich zulässig, denn sie schadet den zu schützenden Gütern i.d.R. nicht oder diese können profitieren. Allerdings können nachteilige Wirkungen auftreten, wenn den ökologischen Anforderungen von Arten, wichtigen Lebensraumstrukturen oder dem Lebensraumtyp insgesamt nicht genug Beachtung geschenkt wird. Hier gilt für Waldbesitzende und Waldbewirtschaftende, das Verschlechterungsverbot. Veränderungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes bzw. seiner Schutzgüter (Arten und Lebensraumtypen) führen können, sind unzulässig. Verstöße sind bußgeldbewehrt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen, die geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und keiner anderweitigen Gestattungspflicht unterliegen, sind der zuständigen Naturschutzbehörde als „Projekt“ anzuzeigen. Diese überprüft die Vereinbarkeit mit dem FFH-Recht und fordert hierzu ggf. weitere Unterlagen an. Wird mit der Durchführung ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

Es liegt somit in der Verantwortung der Waldbesitzenden, sich vor der Umsetzung forstlicher Maßnahmen sorgfältig zu vergewissern, dass dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern ausgelöst werden. Das Verfahren gemäß Checkliste (sog. „Erheblichkeitsabschätzung“) ist ein wichtiger Prüfschritt, welcher mit Sachverstand und Problembewusstsein durchzuführen ist, um Fehleinschätzungen und Rechtsverstöße zu vermeiden.

Checkliste „Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung“

Zur eigenen Absicherung gegen eine unbeabsichtigte erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets wird den Waldbesitzenden die Verwendung der **Checkliste** empfohlen. Diese hilft in einer ersten eigenverantwortlichen Abschätzung zu erkennen, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes eintreten könnten. Sie soll dazu von Waldbesitzenden vor jeder forstlichen Maßnahme in Natura 2000-Gebieten ausgefüllt und im Anschluss von ihnen selbst aufbewahrt werden. Verbleiben Zweifel, ob die geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets führen könnte, kann die Maßnahme zunächst nicht durchgeführt werden. Vielmehr sind die zuständigen Forst- und/oder Naturschutzbehörden zu konsultieren.

Nachfolgend werden zum Ausfüllen der Checkliste praktische Hinweise gegeben (aber gleich auch auf das Beratungsangebot am Schluss dieses Merkblatts hingewiesen):

Zu 1): Die **Flächenkulisse** der Natura 2000-Gebiete ist öffentlich über den [Bayern Atlas](#)¹ einsehbar. Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe finden die Abgrenzungen der Natura 2000-Gebiete zudem im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informationssystem ([iBALIS](#)²).

Zu 2): Mit **Forstlichen Vorhaben** sind hier v.a. Kulturbegründungen (Pflanzung, Saat einschließlich Änderungen in der Baumartenzusammensetzung), Waldpflege- und Hiebsmaßnahmen, auch aus Gründen des Waldschutzes oder der Verkehrssicherung, sowie Pflanzenschutzmaßnahmen gemeint. Mengenangaben (z. B. Festmeter je Hektar) und eine kurze Beschreibung (z. B. „Pflanzung von Baumart ...“) sollen das Vorhaben kurz charakterisieren. Auch weitere Maßnahmen wie Wegebau, Anlage von Lagerflächen, Veränderungen von Feucht-, Quell- oder Gewässerbereichen usw. können hierunter fallen. Anpflanzungen oder Erstaufforstungen in bisherigem Offenland sind vorliegend nicht erfasst und müssen eigenständig beurteilt werden.

Zu 3): Die im jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorhandenen **Schutzgüter und deren Erhaltungszustände** sind in den [Managementplänen](#)³ beschrieben. Zu den Schutzgütern zählen Lebensraumtypen (z.B. „Hainsimsen-Buchenwald“) und Arten (z.B. „Hirschkäfer“). Der Erhaltungszustand bringt zum Ausdruck, wie es im Natura 2000-Gebiet um das Schutzgut bestellt ist: A und B kennzeichnen einen hervorragenden oder wenigstens günstigen, C hingegen einen noch nicht günstigen Zustand. Im [Standarddatenbogen](#)⁴ findet sich eine Kurzform dieser Angaben.

Zu 4): Maßnahmen, die unmittelbar den **Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen** von Schutzgütern dienen, also dafür erforderlich sind, dass sich ihr Erhaltungszustand mindestens auf gleichem Niveau hält oder sogar verbessert, können über Förderprogramme des Freistaats Bayern (z. B. WaldFÖPR, VNP Wald) gefördert werden. Zu dieser Kategorie gehören z. B. die im Managementplan aufgeführten „Erhaltungsmaßnahmen“. Hier ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf das Einbringen gesellschaftsfremder Baumarten • Erhöhung und langfristige Erhaltung des Anteils an stark dimensioniertem Laubbaum-Totholz • Langfristige Erhaltung und wo möglich Entwicklung von Zerfallsphasen

Abbildung 1: Beispiel für Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald aus einem Managementplan.

Zu 5): Eine **erhebliche Beeinträchtigung** kann nicht ausgeschlossen werden, wenn durch die Maßnahme beispielsweise (nicht abschließende Liste)⁵;

- erhebliche Flächenverluste eines Lebensraumtyps oder Lebensraums einer geschützten Art entstehen, z. B. durch Kahlschlag oder flächigen Wechsel zu nicht lebensraumtypischen Baumarten (z. B. von Buche zu Douglasie, von Eiche zu Esskastanie usw.),

1 <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=tk>

2 <https://www.stmelf.bayern.de/ibalib>

3 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_managementplaene/index.htm

4 https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000_datenboegen/index.htm

5 Die Liste bezieht sich auf forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen i.e.S.; die seltener durchgeführten, zumeist anzeigepflichtigen Maßnahmen wie Forstwegebau usw. wären gesondert zu betrachten

- vorkommende Biotopbäume, wie Höhlen-, Horst- oder markante Altbäume merklich reduziert werden (Richtwert: mind. 3 Stk. pro Hektar; dieser Wert gilt für das Gesamtgebiet im Durchschnitt, meist ist in alten Beständen ein höherer Wert vorzufinden und zu erhalten, in jungen kann er auch darunter liegen),
- der Anteil an Totholz erheblich reduziert wird (Richtwert: mind.1 Stk. liegendes oder stehendes stärkeres Totholz pro Hektar, oft ähnlich ungleich verteilt wie die Biotopbäume),
- letzte Altholzreste (z. B. der Eiche) rasch geräumt werden, ohne dass anderweitig Bestände in dieses Altersstadium nachwachsen und damit Ersatz schaffen,
- während der Brut- und Fortpflanzungszeiten kein hinreichender Abstand zu Horstbäumen gehalten wird oder
- wertvolle Kleinstlebensräume charakteristischer Waldarten, wie Tümpel als Laichgewässer von Amphibien oder Quellfluren mit besonderer Pflanzenausstattung, beschädigt oder beeinträchtigt werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass durch Maßnahmen auch angrenzende Habitat- oder Lebensraumflächen beeinträchtigt werden können.

Ob eine erhebliche Beeinträchtigung eintreten kann, bemisst sich am gesamten Vorkommen des Schutzgutes im Natura 2000-Gebiet, nicht am Einzelobjekt. Veränderungen in einem einzelnen Waldbestand gelten also nur dann als „erheblich“, wenn sie im gesamten Natura 2000-Gebiet den Erhaltungszustand verschlechtern könnten.

Als Faustformel gilt: je ungünstiger der Erhaltungszustand betroffener Schutzgüter und je häufiger, großräumiger und/oder langfristiger wirksam die geplante Maßnahme, umso eher kann sie zu erheblichen Beeinträchtigung führen.

Zu 6): Unter „**Summationswirkung**“ ist zu verstehen, dass frühere eigene Maßnahmen sowie Maßnahmen Dritter im Gebiet bei der Erheblichkeitsabschätzung mit einzubeziehen sind. Ein Beispiel ist der Wechsel von lebensraumtypischen Baumarten (z. B. Buche) zu alternativen Baumarten: die ersten Beimischungen dieser Art in einen oder anderen Waldbestand sind möglicherweise noch unerheblich; wird daraus im Natura 2000-Gebiet aber ein Trend und die alternativen Baumarten decken insgesamt schon eine größere Lebensraumtyp-Fläche, dann ist für weitere, auch geringe Mehrungen schnell das Maß der Erheblichkeit erreicht.

Zu 7): **Zusammenfassend:** Handelt es sich um Maßnahmen des ökologischen Gebietsmanagements für das Natura 2000-Gebiet (vgl. Managementplan und/oder Erhaltungsziele) oder werden erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen, so kann die Maßnahme **unmittelbar ausgeführt** werden. Weitere Prüfungen oder Zulassungen sind nicht erforderlich.

Können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, empfiehlt sich zunächst zu prüfen, ob die Risiken durch **Anpassung der Maßnahme** vermieden werden können (z. B. andere Baumartenwahl, anderes Bewirtschaftungsverfahren). Hierzu kann jederzeit die Beratung durch den/die zuständige/n Försterin des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) eingeholt werden. Andernfalls besteht **Anzeigepflicht** bei der unteren Naturschutzbehörde. Im Zuge der folgenden behördlichen Prüfung können Kosten entstehen, die Maßnahme kann unter Auflagen gestattet oder versagt werden.

Beratungsangebot und Ansprechpartner in der Region

Die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen beabsichtigter Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten ist gewissenhaft vorzunehmen. Hierbei soll die Checkliste eine Hilfestellung geben. In Zweifelsfällen stehen für weitere Fragen oder eine persönliche Beratung die [Försterinnen und Förster der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten](#)⁶ in Ihrer Region gerne kostenlos zur Verfügung. Auch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden stehen als Ansprechpartner zur Verfügung. [Häufige Fragen](#)⁷ (FAQ) zur Umsetzung von Natura 2000 im Wald werden zudem auf der Internetseite der Bayerischen Forstverwaltung beantwortet.

⁶ https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/025776/index.php

⁷ <https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldfunktionen/115137/index.php>